



## Beschlussvorlage Nr. B-020/2023

**Einreicher:**  
Oberbürgermeister

### **Gegenstand:**

Wahl und Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Chemnitz zur 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Sven Schulze  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat einigt sich auf der Basis von Wahlvorschlägen auf zwei Delegierte der Stadt Chemnitz und entsendet diese zur 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln.
2. Sofern unter Beschlusspunkt 1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung der Delegation im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO i. V. m. § 23 Abs. 6 Satz 2 Geschäftsordnung Stadtrat entsprechend dem nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

Die zwei Plätze verteilen sich demnach wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Plätze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1

Auf dieser Grundlage benennen die zwei Fraktionen dem Oberbürgermeister bis zum 15. Februar 2023 schriftlich die Delegierten zur Entsendung zur Hauptversammlung.

3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

### **Begründung:**

Der Deutsche Städtetag teilte mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 mit, dass die Stadt Chemnitz unter Zugrundelegung der vom Statistischen Bundesamt festgelegten Einwohnerzahlen zwei Abgeordnete zur 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages, die vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln stattfindet, entsenden kann.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, zwei Stadtratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zu entsenden. Die Wahl der zu entsendenden Mitglieder erfolgt gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Die Einigung über die Entsendung hat Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Stadtrat beschließen, dass sich die Zusammensetzung der Delegation nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) zusammensetzt. In diesem Fall werden die Delegierten dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Delegation schriftlich bekannt. Dem Benennungsverfahren gleichgestellt, steht die Verhältniswahl, bei welcher die Delegierten von den Stadtratsmitgliedern aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unter Bindung an die Wahlvorschläge, gewählt werden. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:innen statt.

Entsprechend § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung des Stadtrates, in der über diese Vorlage beschlossen wird, 9:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Als Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages wird der Oberbürgermeister kraft Satzung ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an der Hauptversammlung teilnehmen.